

SATZUNG

des Schul- und Fördervereins des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen Standort Stralsund e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Schul- und Förderverein des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern-Rügen Standort Stralsund e.V.

2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Stralsund

3. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das Land Mecklenburg- Vorpommern

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Die Existenzdauer des Vereins ist nicht beschränkt

6. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und in das Vereinsregister eingetragen

Paragraph 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Die beruflichen Schulen unseres Landes tragen eine große Verantwortung bei der Bildung und Erziehung unserer Schuljugend. Dies gilt sowohl für die umfassende berufliche Ausbildung, um unserer Jugend einen guten Start ins Arbeitsleben zu ermöglichen, als auch für deren Erziehung im Sinne der freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung in unserem Land.

Der Verein widmet sich vorrangig der Unterstützung aller Maßnahmen, die der Förderung der Erziehung und Bildung in Verbindung mit schulischen Aufgaben an der Beruflichen Schule Stralsund dienen.

Hierbei geht es dem Verein auch darum, alle an der Erziehung der Schuljugend interessierten Bürger zu gewinnen. Der Verein wendet sich deshalb an Eltern, Arbeitgeber, Verbände, Pädagogen, Schüler/Auszubildende und an alle Personen, die sich für die Jugendlichen unserer Schule verwenden möchten, durch ihren Zusammenschluss im Sinne unserer Aufgabenstellung zu wirken.

Mit finanziellen Mitteln unseres Vereins wollen wir die Arbeit an der Schule unterstützen, die der Gemeinschaftserziehung und der Ausbildung dienen, wie Klassenveranstaltungen, Schülerreisen, Schülerwanderungen, Aufenthalte in Jugendherbergen, in Schullandheimen, Unterstützung von Schülern, die für diese Maßnahmen keine finanziellen Mittel aufbringen können. Des Weiteren unterstützt der Verein die Schulausstattung für eine effizientere pädagogische Arbeit im Sinne der Schüler.

Eine auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie eine parteipolitische und konfessionelle Betätigung. Alle finanziellen Mittel, einschließlich Sachspenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über ihre Verwendung entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Paragraph 3

Finanzielle Mittel

Zur Umsetzung seiner gemeinnützigen Ziele und Aufgaben benötigt der Verein finanzielle Mittel und Sachspenden. Diese erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen jeglicher Art
3. Zuwendungen jeglicher Art

Paragraph 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
3. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.
4. Die Eintrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
5. Angesprochen ist besonders der unter § 2 genannte Personenkreis.
6. Vereinsmitglieder und Einzelpersonen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Paragraph 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, einem früheren Austrittstermin zuzustimmen, wenn besondere Gründe es zulassen.
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich Handlungen gegen die Satzung begeht, d.h. den Zielen und Handlungen des Vereins zuwiderhandelt. Ausgeschlossen wird ein Vereinsmitglied auch dann, wenn er länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat eine Anhörung des Vereinsmitgliedes durch den Vorstand zu erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung. Diese beschließt endgültig.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
5. Mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Vereins endet die Mitgliedschaft.

Paragraph 6

Beiträge

Die Beiträge beruhen auf der Grundlage der Selbsteinschätzung und sind als Jahresbeiträge zu zahlen. Die untere Grenze (Mindestbeitrag) beschließt die Mitgliederversammlung jährlich. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt nach dem Beginn des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

Paragraph 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert, sich entsprechend seiner Möglichkeiten am Vereinsleben zu beteiligen und Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsarbeit einzubringen.
2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, obligatorisch finden diese aber mindestens 1x im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Foyer der Geschäftsstelle. Mitglieder, die nicht an der Beruflichen Schule tätig sind, erhalten eine persönliche Einladung mindestens acht Tage vor Termin.
3. Alle zwei Jahre wird der Rechenschaftsbericht und der Finanzbericht vorgelegt, der alte Vorstand entlastet und der neue Vorstand gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu autorisieren.
5. Eine Vollversammlung muss bei Antrag von mindestens 30% der eingetragenen Mitglieder einberufen werden.

Paragraph 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sitz und Stimme hat jedes Mitglied. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Geschäftsführung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der Vorstand zur Leitung der Geschäfte besteht aus vier Personen:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand und nur beratend gehören vier Beisitzer, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zeichnungsberechtigt ist jeweils einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister.

Bei allen Finanzgeschäften ist der Schatzmeister oder in Vertretung der Geschäftsführer mit einem der beiden Vorsitzenden unterschriftsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für *zwei* Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es wünscht.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten notwendige Auslagen vergütet. Das gilt auch für Mitglieder, die im Sinne der Satzung für den Verein tätig sind.

Geschäftsstelle

Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen

Lübecker Allee 4

18437 Stralsund

Telefon: 03831 297281

Paragraph 9

Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

Paragraph 10

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Eine Mitgliederhaftung ist ausgeschlossen.

Paragraph 11

Auflösen des Vereins; Restgelder

1. Die Auflösung des Vereins muss durch die Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung getragen werden.
2. Erfolgt die Auflösung des Vereins, dann erhält das Vermögen der Schulträger mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler und Auszubildenden der Beruflichen Schule Stralsund zu verwenden und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.
3. Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation im Amt.

Paragraph 12

Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen vorzuschlagen. Dies geschieht auch dann, wenn sie vom Vereinsträger des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gefordert werden.

Paragraph 13

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 14

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten im Sinne § 15 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Paragraph 15

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entstehen, begünstigt werden.

Paragraph 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dem Vermögen des Vereins nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu verfahren.

Paragraph 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet:
Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Zugehörigkeit: Lehrer / Schüler + Klasse / Eltern / Sonstige
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung so-wie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Stralsund, 27.06.1991 (Erstfassung)

geändert, 24.10.2012 (Namensänderung)

geändert, 20.10.2016 (Namensänderung)

geändert, 22.11.2016 (Namensänderung)

geändert, 09.04.2019 (Ergänzung: Datenschutz § 17)

geändert 15.11.2022 (Namensänderung)

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

- | | | |
|-------------------------|---|----------------------------------|
| 1. Vorsitzender | : | Frau Manuela Rolle (Lehrerin) |
| 2. stellv. Vorsitzender | : | Frau Nicole Lass (Lehrerin) |
| 3. Geschäftsführer | : | Herr Chris Plumeyer (Lehrer) |
| 4. Schatzmeister | : | Herr Dr. Lutz Nörenberg (Lehrer) |